

# **BGer 1C\_545/2025 vom 29. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_545\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_545_2025)

FR: TF 1C\_545/2025 du 29 septembre 2025

IT: TF 1C\_545/2025 del 29 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ war ab dem 1. Januar 1988 in unterschiedlichen Funktionen bei der Stadtpolizei Zürich angestellt, zuletzt als Mitarbeiter des Polizeilichen Assistenzdienstes (PAD). Am 16. Februar 2024 wurde das Arbeitsverhältnis fristlos aufgelöst, weil er im Rahmen eines Einsatzes am Weltwirtschaftsforum (WEF) in Davos eine Arbeitskollegin sexuell belästigt haben soll. Sein Gesuch um Neu Beurteilung wies der Stadtrat Zürich am 15. März 2024 ab. Sein hiergegen erhobenen Rekurs wies der Bezirksrat Zürich am 5. Dezember 2024 ebenfalls ab.

### **E. 2**

Gegen den Entscheid des Bezirksrats gelangte A. \_\_\_\_\_ an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 20. August 2025 wies das Gericht die Beschwerde ab und auferlegte A. \_\_\_\_\_ die Gerichtskosten von Fr. 4'095.--.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 24. September 2025 erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4.1**

Rechtsschriften haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Gerügt werden kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ). Soweit es um die Anwendung von kantonalem Recht geht, kann vorbehaltlich Art. 95 lit. c und d BGG im Wesentlichen vorgebracht werden, der angefochtene Entscheid verstosse gegen Bundesrecht, namentlich das Willkürverbot nach Art. 9 BV ( BGE 141 I 36 E. 1.3 ; 138 I 143 E. 2). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, das heisst willkürlich (vgl. BGE 137 I 58 E. 4.1.2), ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei muss sich wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen; rein appellatorische Kritik reicht nicht aus. Erhöhte Anforderungen gelten in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) und von kantonalem und interkantonalem Recht. Solche Rechtsverletzungen prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht

und begründet wird, wobei die Rüge klar und detailliert zu erheben und, soweit möglich, zu belegen ist (qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht; Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 I 104 E. 1.5; 143 II 283 E. 1.2.2 ; 138 I 171 E. 1.4). Genügt eine Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht, ist auf sie nicht einzutreten ( BGE 140 V 136 E. 1.1 ; 138 I 171 E. 1.4).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid einlässlich begründet, wieso die umstrittene fristlose Kündigung als rechtmässig zu beurteilen sei. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den betreffenden Erwägungen nicht näher und sachgerecht auseinander und legt nicht und schon gar nicht konkret und im Einzelnen dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll. Insbesondere macht er weder ausdrücklich geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG festgestellt, noch zeigt er eine derartige Sachverhaltsfeststellung in der erwähnten Weise auf, obschon (namentlich) insofern qualifizierte Rüge- und Begründungsanforderungen bestehen. Seine im Wesentlichen appellatorischen Vorbringen genügen den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, soweit sie nicht von vornherein an der Sache vorbeigehen, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; auf eine Kostenerhebung kann jedoch verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.